

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# **GESCHÄFTS - und WAHLORDNUNG**

**des**

**Landesverband NRW**

**im**

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden**

**in Deutschland, K.d.ö.R**

beschlossen am 9.November 2013  
von der Sonderratstagung  
des Landesverbandes Rheinland und des Landesverbandes Westfalen  
Änderung beschlossen am 21. März 2015  
**Änderung beschlossen am 17. März 2018**

# Präambel

## A. GESCHÄFTSORDNUNG des Landesverbandes

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Landesverbandes
- § 2 Aufgaben des Landesverbandes
- § 3 Organe des Landesverbandes
- § 4 Rat des Landesverbandes
- § 5 Einberufung des Rates des Landesverbandes
- § 6 Leitung und Konstituierung
- § 7 Beschlussfassungen des Rates
- § 8 Verfahrensregeln
- § 9 Protokoll der Ratstagungen
- § 10 Leitung des Landesverbands
- § 11 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 12 Strukturen der Leitung des Landesverbandes
- § 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes
- § 14 Haushalt und Kassenverwalter des Landesverbandes
- § 15 Nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Gemeinden des Landesverbandes
- § ~~16~~ 16 Das Gemeindegewerk des Landesverbandes
- § ~~17~~ 16 Das Gemeindejugendwerk
- § ~~18~~ 17 Einrichtungen und Werke im Bereich des Landesverbandes

## B. WAHLORDNUNG des Landesverbandes

- § ~~19~~ 18 Information zur Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § ~~20~~ 19 Der Wahlausschuss
- § ~~21~~ 20 Wahl und Wahlperiode der Leitung des Landesverbandes
- § ~~22~~ 21 Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie des Kassenverwalters
- § ~~23~~ 22 Kandidaten für Aufgaben im Bund

## C. Schlussbestimmungen

- § ~~24~~ 23 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung
- § ~~25~~ 24 Gleichstellung
- § ~~26~~ Übergangsregelungen
- § ~~27~~ 25 Beschlussfassung und Inkrafttreten

## Präambel

1. Der Landesverband NRW im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. ist 2014 auf Beschluss des Bundesrates durch die Vereinigung der Landesverbände Rheinland und Westfalen entstanden.
2. Ihm gehören Gemeinden des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen an, mit Ausnahme der Gemeinden des Siegerlandes, die dem Landesverband Hessen-Siegerland, und der Gemeinden in Ostwestfalen, die dem Landesverband Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt (NOSA) zugeordnet sind.
3. Durch die im Jahre 1941 mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) vollzogene Vereinigung zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband NRW, soweit sie nicht ausdrücklich erklärt haben, nur der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB) zugehörig zu sein.
4. Die neuen bzw. veränderten Verbindungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen der Gemeinden nicht berührt: Der Landesverband NRW lebt und arbeitet gemäß der jeweils gültigen Verfassung des Bundes:  
*Die Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Glieder (s. Verfassung des Bundes, Präambel, Abs. 1)*
5. Gemäß Artikel 20 Abs. 6 der Verfassung des Bundes gibt sich der Landesverband NRW die folgende Geschäftsordnung und Wahlordnung.

# A. GESCHÄFTSORDNUNG des Landesverbandes

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Landesverband NRW im Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend Landesverband genannt) ist ein gebietsbezogener Verband von Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in 45145 Essen, Liebigstr. 7.
3. Der Landesverband ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an dessen Körperschaftsrechten. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Ordnungen des Bundes selbstständig.

## § 2 Aufgaben des Landesverbandes

1. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes nimmt ein Landesverband *„Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereichs in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.“*
2. Der Landesverband sieht seine vornehmliche Aufgabe darin, den Aufbau von Gemeinden und ihren missionarischen Dienst zu unterstützen.
3. Er bietet übergemeindliche Vernetzung und Förderung der einzelnen Zielgruppen und deren Mitarbeitern an; er berät Gemeinden für ihren Dienst und unterstützt sie in der Öffentlichkeitsarbeit und in den ökumenischen Beziehungen.

## § 3 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

## § 4 Rat des Landesverbandes

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Der Rat kann Aufgaben delegieren; ausgenommen davon sind:
  - a) die Wahl und Abberufung von Leitungsmitgliedern gemäß § 19ff.
  - b) die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters gemäß § 10. Abs.4 und § 22, Abs. 1,
  - c) die Zustimmung zur Berufung des Leiters des GJW gemäß § 10 Abs. 2 und zur Wahl des Kassenverwalters gemäß §14 Abs. 7,
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwaltung und der Landesverbandsleitung gemäß § 14 Abs. 2,
  - e) die Berufung von jeweils zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
  - f) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen für Bundesgremien und

- g) die Festlegung von Untergliederungen des Landesverbandes.
3. Der Rat setzt sich zusammen:
    - a) aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4,
    - b) aus den Mitgliedern der Leitung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3,
    - c) sowie aus voll-, teilzeitlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste,
    - d) aus 2 Vertretern des Diakoniewerkes Pilgerheim Weltersbach e.V.,
    - e) aus je einem Vertreter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes.
  4. Gemeinden des Landesverbandes mit bis zu 100 Mitgliedern werden im Rat des Landesverbandes mit zwei Abgeordneten vertreten; je angefangene weitere 100 Mitglieder kann ein weiterer Abgeordneter entsandt werden. Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes. Die Gemeinden sollen für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden sorgen.
  5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

## § 5 Einberufung des Rates

1. Ein Leiter des Landesverbandes oder ein Stellvertreter beruft den Rat auf Beschluss der Leitung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Monaten in einem Monat schriftlich oder elektronisch ein. ~~In Ausnahmefällen kann die Frist auf höchstens einen Monat verringert werden.~~
2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zulässig. Eine entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt.
5. Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Anträge zur Tagesordnung durch Beschluss des Rates berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Rates unterstützt werden. Der Antragsteller muss für eine ausreichende Informationsgrundlage aller Delegierten sorgen.
6. Für die Durchführung der Ratstagung ist die Leitung in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis der gastgebenden Gemeinde/Organisation verantwortlich.

## § 6 Leitung und Konstituierung

1. Die Leitung beruft einen oder mehrere Verhandlungsleiter, die nicht zugleich Berichterstatter sein dürfen.
2. Die Konstituierung des Rates erfolgt nach der Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 durch den Arbeitskreis gemäß § 5 Abs. 6.

3. Der jeweilige Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

## **§ 7 Beschlussfassungen des Rates**

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt mit Ausnahme bei der Berufung von Kassenprüfern und der Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen für Bundesgremien gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben e) und f).
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Rates gefasst, wenn diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.
5. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag, wenn mindestens 25 der anwesenden Delegierten zustimmen.
6. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.

## **§ 8 Verfahrensregeln**

1. Für Verfahrensfragen, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Bundesrates entsprechend.
2. Ein Abweichen von dieser Regel kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 9 Protokollführung**

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern, dem/den Verhandlungsleitern und dem Leiter/den Leitern des Landesverbandes oder einem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Leitung schlägt die Protokollführer vor; sie sind vom Rat zu bestätigen.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu Protokoll zu geben, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll wird spätestens mit den Unterlagen der folgenden Ratstagung veröffentlicht.

7. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn bis zur folgenden Ratstagung kein Einspruch bei der Leitung des Landesverbandes schriftlich erhoben wurde.

## § 10 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung besteht aus mindestens fünf zehn gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung vom Rat gewählten Mitgliedern sowie dem nach § 14 Abs. 7 gewählten Kassenverwalter.<sup>ii</sup>
2. Ihr gehören kraft Amtes ein Vertreter aus der Pastorenschaft des Landesverbandes, der ~~Geschäftsführer des Gemeindegewerkes~~ hauptamtliche Referent des Landesverbandes, der Leiter und ein Ordiniertes Mitarbeiter des Gemeindejugendwerks an. Der Leiter des GJW und der Vertreter der Pastorenschaft sind vom Rat zu bestätigen.<sup>iii</sup>
3. Mitglieder des Präsidiums des Bundes, die Gemeinden des Landesverbandes angehören, können mit beratender Stimme an den LeitungssSitzungen teilnehmen.<sup>iv</sup>
4. Die Leitungsmitglieder gemäß Abs. 1 bestimmen aus ihrer Mitte einen oder zwei Leiter des Landesverbandes und einen Stellvertreter in geheimer Wahl; ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
5. Die Leitung kann Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## § 11 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
  - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
  - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
  - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
  - e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
  - f) die Berufung von Beratern auf Vorschlag des Arbeitskreises Impuls,
  - g) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes,
  - h) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes an den Rat des Landesverbandes zur Wahl durch den Bundesrat,
  - i) die Kandidatenvorschläge an den Rat des Landesverbandes für die Wahl der Mitglieder des Kirchengengerichts durch den Bundesrat gemäß der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes und
  - j) Berufung des Wahlausschusses gemäß § 20 Abs. 1 dieser Geschäfts- und Wahlordnung.
3. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk ~~und das Gemeindegewerk~~, sie unterstützt sie und fördert die Arbeit in den Dienstbereichen~~Arbeitsbereichen~~. Sie schließt im Auftrag des Bundes alle Dienstverträge mit voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern ab und bestimmt, wer die Dienstaufsicht führt.
4. Die Leitung kann Beauftragungen u.a. für die Dienstbereiche (Arbeitskreise) Arbeitsbereiche aussprechen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden.

5. Alle Rechtshandlungen bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.
6. Die Leitung des Landesverbandes gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln festgelegt werden.

## § 12 Strukturen der Leitung des Landesverbandes<sup>v</sup>

1. Unabhängig von den allgemeinen Aufgaben gemäß § 11 arbeitet die Leitung des Landesverbandes vornehmlich in den Dienstbereichen-Arbeitsbereichen Gemeindekontakte, Gemeindeentwicklung, Missionsaufgaben, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gemeindejugendwerk) sowie Fragen im Zusammenhang mit theologischen Zusammenhängen und Vertretungen nach außen.
2. Die Mitglieder der Leitung des Landesverbandes tragen die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Leitung des Landesverbandes und je nach Begabung und Erfahrung für einzelne Dienstbereiche-Arbeitsbereiche gemäß Abs. 1 und die damit verbundenen Aufgaben.
3. Ergänzt werden diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch die Berufung von Beauftragten. Die Berufung von Beauftragten erfolgt durch die Leitung für maximal 3 Jahre. Beauftragte sind ehrenamtlich tätig.
4. Beauftragte haben ein Anhörungsrecht in der Leitung des Landesverbandes.

## § 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung wird in der Regel alle zwei Monate mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem der Leiter oder einem Stellvertreter geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Einmütigkeit ist anzustreben. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter des GJW und des GW-hauptamtliche Referent des Landesverbands wirken bei der Beschlussfassung über ihr Beschäftigungsverhältnis nicht mit.<sup>vi</sup>
5. Beschlüsse können gemäß der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 6 in dringenden Fällen schriftlich oder fernmündlich gefasst oder durch elektronische Umfrage getätigt werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder beteiligen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt; es ~~ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben-wird~~ durch Beschluss der Leitung in der darauffolgenden Leitungssitzung festgestellt.<sup>vii</sup>

## § 14 Haushalt und Kassenverwalter des Landesverbandes

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden, Spenden und andere Zuwendungen. Die Höhe des jährlichen Beitrages je Gemeindemitglied beschließt der Rat und empfiehlt ihn den Gemeinden zur Zahlung.
2. Der Rat beschließt den Haushaltsplan und nimmt die geprüfte Jahresrechnung entgegen; er erteilt der Leitung und der Kassenverwaltung Entlastung.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für den im Gesamthaushalt des Landesverbandes integrierten Haushalt des Gemeindejugendwerkes.
4. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
5. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäfts- und Wahlordnung entsprechen.
6. Die Leitung kann außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung beschließen und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
7. Der Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich; seine Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
8. Der Rat beruft jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

## § 15 Nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Gemeinden des Landesverbandes

1. Die Gemeinden des Landesverbandes gestalten eigene, nachbarschaftliche Beziehungen zur Förderung von Verbundenheit und Zusammenarbeit.
2. Nachbarschaftliche Beziehungen können u.a. ihren Ausdruck finden durch regelmäßige Kreistreffen, Gemeindeleitungsstammtische, gemeinsame Mitarbeiterförderung, gemeinschaftliche Veranstaltungen, gegenseitige Unterstützung, Kooperation in Bezug auf die Öffentlichkeit oder Berufung aufgabenspezifischer Mitarbeiter.

## § 16 ~~Das Gemeindewerk des Landesverbandes~~<sup>viii</sup>

- ~~1. Das Gemeindewerk mit Sitz in Essen ist eine eigene, unselbstständige Einrichtung des Landesverbandes zur Förderung der Entwicklung der Gemeinden.~~
- ~~2. Das Gemeindewerk arbeitet eng mit dem Gemeindejugendwerk und anderen Einrichtungen des Landesverbandes zusammen.~~
- ~~3. Der Geschäftsführer des Gemeindewerkes hat gemäß § 10 Abs. 2 kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.~~
- ~~4.1. Einzelheiten regelt eine vom Rat des Landesverbandes zu beschließende Ordnung.~~  
ENTFÄLLT laut Beschluss des LVRATS 2017.

## § 167 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

1. Das Gemeindejugendwerk (nachfolgend GJW genannt) ist eine eigenständige, unselbstständige Einrichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Aufgaben im Rahmen des Landesverbandes ausführt.
2. Das GJW ist eingebunden in das Gemeindejugendwerk des Bundes und arbeitet gemäß dessen Strukturen und Regeln, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes enthält.
3. Die Berufung von Mitarbeitern erfolgt durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Landes-GJW.
4. Das GJW führt innerhalb des Landeshaushaltes einen eigenen Haushalt gemäß § 14 Abs. 3; es beruft dazu Kassenverwalter.
5. Der Leiter des Landes-GJW und ein Ordiniertes Mitarbeiter des GJW haben gemäß § 10 Abs. 2 kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.
6. Das GJW arbeitet eng mit dem [Gemeindewerk-hauptamtlichen Referenten des Landesverbandes](#) und anderen Einrichtungen bzw. [Dienstbereichen-Arbeitsbereichen](#) des Landesverbandes zusammen.<sup>ix</sup>

## § 1817 Einrichtungen und Werke im Bereich des Landesverbandes

1. Zum Landesverband gehören die Beratungsstellen „Impuls“ als unselbstständige Einrichtungen mit eigenen Regelungen, die der Zustimmung der Leitung des Landesverbandes bedürfen.
2. Die Gemeinden des Landesverbandes NRW sind Träger des rechtlich selbstständigen Vereins „Diakoniewerk Pilgerheim Weltersbach e.V.“. Hierfür gilt insbesondere die in Abs.3 angesprochene Förderung. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Vereins, seine Jahreshauptversammlungen im Rahmen der Tagungen des Landesverbandesrates durchzuführen.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Landesverband Aufgaben und Zielsetzungen der Pastorenschaft des Landesverbandes, von rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund sowie von rechtlich unselbstständigen Einrichtungen von Gemeinden, die im Bereich des Landesverbandes ihren Sitz haben oder tätig sind.

## B. WAHLORDNUNG des Landesverbandes

### § 1918 Information zur Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. Mindestens drei Monate vor einer Wahl durch den Rat des Landesverbandes werden die Gemeinden unterrichtet und um Kandidatenvorschläge gebeten.
2. Diese Kandidaten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der vorschlagenden Gemeinde.
3. Die Vorschläge aus den Gemeinden sollen ~~zwei Monate~~ einem Monat vor der Wahl dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden.<sup>x</sup>
4. Die Leitung des Landesverbandes kann ihrerseits Kandidatenvorschläge unterbreiten, für deren Kandidatur Abs. 2 ebenfalls gilt.

### § 2019 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern; die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.
2. Der Wahlausschuss erstellt einen Stimmzettel, der die gemäß § 19 genannten Kandidaten alphabetisch mit dem Hinweis enthält, wie viele Kandidaten zu wählen sind.
3. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen bei der Ratstagung des Landesverbandes vor und führt sie durch. Er kann Wahlhelfer hinzuziehen.
4. Über die durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

### § 2120 Wahl und Wahlperiode der Leitungsmitglieder des Landesverbandes

1. Jeder Delegierte kann so vielen Kandidaten für die Landesverbandsleitung seine Stimme geben, wie zu wählen sind. Sind mehr Stimmen auf dem Wahlzettel abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.
2. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und der Wahl zustimmt. Haben mehr Kandidaten als die Anzahl der zu Wählenden die notwendige Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder, die nach der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung kandidieren.
4. Kandidaten, die die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben und nicht Mitglieder der Leitung geworden sind, gelten als Ersatzmitglieder, wenn ein Mitglied der Leitung mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidet.
5. Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zur Wahl stehen.

6. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
7. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt bzw. endet jeweils mit dem Ende der Ratstagung.

#### **§ 22-21 Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie des Kassenverwalters**

1. Die neu zusammengesetzte Leitung wählt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den nach § 21 gewählten Mitgliedern einen oder zwei Leiter des Landesverbandes und einen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 4. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
2. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern nicht die Wahlperiode als Mitglied der Leitung vorher endet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie zur Wahl des Kassenverwalters gemäß § 14 Abs. 7 erfolgt in geheimer Abstimmung, für die jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rat des Landesverbandes erforderlich ist.

#### **§ 23-22 Kandidaten für Aufgaben im Bund**

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates und die Mitglieder des Kirchengerichtes werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Ordnungen des Bundes von der Leitung vorgeschlagen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Landesverbandes mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Leitung des Landesverbandes kann einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates vorschlagen.
3. Die Leitung des Landesverbandes beteiligt sich an den Vorschlägen zur Berufung von Mitgliedern des „*Berufungsrates für Pastoren und Diakone sowie ihre Dienstgeber bzw. Dienststellen*“ als Vertreter der Landesverbände gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a) der „*Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes*“.

## C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 2423 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes

1. Anträge auf Änderung dieser Ordnung und Wahlordnung sind den Gemeinden mindestens zwei Monate vor einer Ratstagung zur Beratung mitzuteilen.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Rates und der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

### § 2524 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### ~~§ 26 Übergangsregelungen<sup>xi</sup>~~

- ~~1. Die bisherigen Ordnungen der beiden Landesverbände bleiben bis zur konstituierenden Ratstagung des neuen Landesverbandes in Kraft. Diese Ratstagung hat unter Voraussetzung der Zustimmung des Bundesrates spätestens bis Mitte März 2015 stattzufinden. Bestehende Wahlmandate bleiben bis zu den Neuwahlen bestehen.~~
- ~~2. Die nach § 20 Abs. 3 vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Leitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.~~
- ~~3. Im Zweifelsfall gelten entsprechende Regelungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesrates.~~

### § 2725 Beschlussfassung und Inkrafttreten<sup>xii</sup>

1. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 9. November 2013 von der gemeinsamen Sonder-Ratstagung der Landesverbände Rheinland und Westfalen in Essen beschlossen. Sie wurde auf dem Landesverbandsrat am 17. März 2018 geändert.
2. Sie tritt gemäß der geltenden Verfassung des Bundes am 01. Januar 2015<sup>9</sup> in Kraft.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung ersetzt die vom Rat des Landesverbandes Rheinland am 24. April 2009 in Hückelhoven-Baal und vom Rat des Landesverbandes Westfalen am 29. April 2006 in Herne jeweils beschlossenen Ordnungen. NRW am 21. März 2015 in Hagen beschlossener Ordnung.

---

**<sup>i</sup> Zu § 5 Abs. 1**

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass die Zweimonatsfrist zu erheblichen Engpässen bei der Erstellung der Unterlagen für den Landesverbandsrat führt. Bei der Neuformulierung handelt es sich um eine Mindestklausel, ohne eine Ausnahmemöglichkeit. Unter der Formulierung ist hier auch die Inanspruchnahme elektronischer Medien zu verstehen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Einladung die Delegierten des Landesverbandsrats erreicht durch automatisch erstellte Rückmeldungen der Zustellung. Das Berichtheft wird rechtzeitig vor der Ratstagung auf dem Postwege verschickt.

ii

**Zu § 10 Abs. 1**

Die vergangenen Jahren haben gezeigt, dass es schwierig geworden ist für diese Art von Gremienarbeit Leitungsmitglieder zu gewinnen und langjährig solche Aufgaben verantwortlich wahrnehmen. Mit der Herabsetzung der Mindestanzahl der Leitungsmitglieder wird erreicht, dass die Landesverbandsleitung handlungsfähig bleibt und dass nicht jedes Jahr erneut Energie für die Werbung neuer Leitungsmitglieder aufgewendet werden muss. Eine maximale Besetzung ist nicht angegeben und kann je nach Bedarf mit dem Landesverbandsrat neu festgelegt werden.

**<sup>iii</sup> Zu §10 Abs. 2**

Der Landesverbandsrat 2017 hat beschlossen das Gemeindewerk zum 17. März 2018 aufzulösen. Es ist dabei auch festgehalten worden, dass ein ordniertes hauptamtlicher Mitarbeiter für die Arbeit des Landesverbands / der Landesverbandsleitung nach wie vor benötigt wird ist. In diesem Paragraphen wird festgehalten, dass der Landesverband einen hauptamtlichen Referenten beschäftigt, der zur Leitung gehört.

<sup>iv</sup> Zu §

Dies betrifft eine bessere Klarstellung um welche Sitzungen es sich handelt.

**<sup>v</sup> Zu § 12 Abs. 1 und 2**

Für die Begründung siehe die Erklärung zu §2 Abs 1.

**<sup>vi</sup> Zu § 13 Abs. 4**

Siehe die Erklärung bei § 10 Abs. 2.

**<sup>vii</sup> Zu § 13 Abs. 5**

Die Form des Unterschreibens ist durch den Einsatz der elektronischen Medien nicht mehr zeitgemäß. Die Sitzungen werden direkt protokolliert, aber nicht sofort fertiggestellt und daher auch nicht vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben, sondern sie werden als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung definitiv festgestellt (Beschluss in der Sitzung). Dies wird im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten.

**<sup>viii</sup> Zu §16**

Dieser Paragraph entfällt, da der Landesverbandsrat 2017 beschlossen hat das Gemeindewerk aufzulösen.

---

<sup>ix</sup> Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen die sich aus der Auflösung des Gemeindegewerkes ergeben, so wie die Erklärung zu §2 Abs. 1.

<sup>x</sup> **Zu § 18 Abs. 3**

Mit der Verkürzung der Frist wird den Gemeinden ermöglicht eine längere Zeit nach geeigneten Kandidaten Ausschau zu halten. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung der vorschlagenden Gemeinde bleibt davon unberührt.

<sup>xi</sup> **Zu § 26**

Mit der Behandlung der vorgeschlagenen Änderungen kann der Paragraph mit der Übergangregelung entfallen. Diese waren für die Fusion gedacht, mittlerweile 3 Jahre zurückliegt.

<sup>xii</sup> **Zu § 27 Abs. 1 und 3**

Diese Formulierungen sind notwendig für die Rechtswirksamkeit der Ordnungen und der Rückverfolgung der Änderungen.

Die Nummerierung der Ordnung wird mit der Neufassung angepasst.